

DAMENTURNVEREIN

HERGISWIL NW

Statuten



STATUTEN

DAMENTURNVEREIN HERGISWIL

Gegründet 1936

1. Name und Sitz

Name	Art. 1 Der Damenturnverein (DTV) Hergiswil, gegründet am 8. April 1936, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er ist Mitglied des Frauenturnverbandes (FTV) Luzern, Ob- und Nidwalden und somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV).
Sitz	Art. 2 Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Hergiswil NW.

2. Sinn und Tätigkeit des Vereins

Sinn	Art. 3 Der Verein fördert gesunden und attraktiven Breitensport als sinnvolle Freizeitbeschäftigung.
Neutralität	Art. 4 Der Damenturnverein ist politisch und konfessionell neutral.
Tätigkeit	Art. 5 Der Verein pflegt nach Möglichkeit und Bedarf das Turnen auf allen Altersstufen und ist bestrebt, die entsprechenden Turn- und Spielgelegenheiten anzubieten. In der Regel wird in allen Abteilungen wöchentlich trainiert (ausgenommen Schulferien und Feiertage). Die Turnstunden können gelegentlich durch andere sportliche oder gesellige Anlässe ergänzt oder ersetzt werden.

3. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Mitglieder	Art. 6 Der Verein besteht aus Aktivturnerinnen, Juniorinnen, Ehrenmitgliedern, Freimitgliedern und Passivmitgliedern. Führt der Verein Riegen, die von Frauen und Männern besucht werden, besteht für die Männer die Möglichkeit, die Aktivmitgliedschaft zu beantragen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung vereinbart.
------------	---

Aktivturnerin	<p>Art. 7 Aktivturnerinnen werden Frauen ab dem 16. Altersjahr, welche regelmässig in einer Riege turnen.</p>
Juniorin	<p>Art. 8 Juniorinnen sind Mädchen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Sie sind an der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.</p>
Ehrenmitglied	<p>Art. 9 Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes für besondere Verdienste um den Damenturnverein Ehrenmitglieder ernennen.</p>
Freimitglied	<p>Art. 10 Freimitglieder werden abtretende Leiterinnen und Vorstandsmitglieder, welche 10 Jahre oder länger für den Verein tätig waren sowie Mitglieder, welche dem Damenturnverein Hergiswil besondere Dienste erwiesen haben. Freimitglieder aus den Jahren vor Inkrafttreten dieser Statuten behalten ihren Status.</p>
Passivmitglied	<p>Art. 11 Passivmitglieder sind nicht turnende Mitglieder, die sich für die Belange des Damenturnvereins Hergiswil interessieren und ihn finanziell unterstützen. Passivmitglieder sind an der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.</p>
Gönner	<p>Art. 12 Als Gönner gelten Personen und Firmen, welche den Damenturnverein Hergiswil mit einem freien Betrag finanziell unterstützen. Gönner sind keine Vereinsmitglieder.</p>
Austritt	<p>Art. 13 Der Austritt aus dem Verein ist spätestens auf Ende des Jahres schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist zu begleichen.</p>
Ausschluss	<p>Art. 14 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein in irgendeiner Weise nicht nachkommen oder die Vereinsinteressen schädigen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat ein schriftliches Rekursrecht zu Händen der nächsten Generalversammlung.</p>
Generalversammlung	<p>Art. 15 Für Vereinsmitglieder (ausgenommen Juniorinnen) ist es Ehrensache, an der Generalversammlung teilzunehmen. Mitglieder können gemäss Art. 26 die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.</p>

Stimmrecht	Art. 16 Aktivturnerinnen, Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind stimmberechtigt.
Anträge	Art. 17 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann gemäss Art. 25 Traktanden und Anträge zu Händen der Generalversammlung einreichen.
Statuten	Art. 18 Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, sich den Statuten, Vereins- und Vorstandsbeschlüssen zu unterziehen und zum Wohle des Vereins innerhalb und ausserhalb des Turnbetriebes beizutragen.
Beitragspflicht	Art. 19 Alle Mitglieder haben den entsprechenden Jahresbeitrag nach Bekanntgabe an der Generalversammlung zu bezahlen. Die Jahresbeiträge werden an der Generalversammlung festgesetzt. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sowie Leiterinnen und Trainer sind vom Jahresbeitrag befreit.
Versicherung	Art. 20 ist Sache der Teilnehmer/innen.

4. Organisation des Vereins

Organe	Art. 21 Die Organe des Damenturnvereins Hergiswil sind: - die Generalversammlung - der Vorstand - die Rechnungsrevisorinnen
Generalversammlung	Art. 22 Die Generalversammlung als oberstes Organ findet im ersten Quartal des Jahres statt. Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.
Geschäfte	Art. 23 Die ordentliche Generalversammlung befindet über folgende Traktanden: - Protokoll - Wahl der Stimmzählerinnen - Genehmigung der Traktandenliste

	<ul style="list-style-type: none"> - Abnahme der Jahresberichte: der Präsidentin der Techn. Leiterin - Mutationen - Abnahme der Vereinsrechnung - Beschlussfassung über das Jahresprogramm - Festsetzung der verschiedenen Jahresbeiträge - Genehmigung des Budgets - Wahl der Präsidentin, der Techn. Leiterin, der übrigen Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsrevisorinnen - Ehrungen und Auszeichnungen - Statutenrevisionen - Jeden ordnungsgemäss eingereichten Antrag - Ausschluss von Mitgliedern (Als Rekurs-Instanz mit Zweidrittels-Mehrheit) - Aufnahme neuer oder Einstellung bisheriger Aktivitäten - Verschiedenes (Umfragen, Informationen) - Auflösung des Vereins
Einladung	<p>Art. 24 Zeit, Ort und Traktanden sind 3 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich durch den Vorstand bekanntzugeben</p>
Anträge	<p>Art. 25 Zusätzlich gewünschte Traktanden oder Anträge sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an die Präsidentin zu richten.</p>
Ausserordentliche Generalversammlung	<p>Art. 26 Die ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden einberufen. Sie hat innerhalb 8 Wochen stattzufinden. Die Einladung erfolgt gemäss Art. 24</p>
Wahlen und Abstimmungen	<p>Art. 27 Jede gemäss Art. 24 und 26 einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Zahl der Stimmberechtigten ist durch eine Präsenzliste festzuhalten. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmungen oder Wahlen verlangen. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.</p>
Vorstand/ Amtsdauer	<p>Art. 28 Der Vorstand besteht aus 5 - 9, vorzugsweise 7 Vereinsmitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsidentin - Vizepräsidentin (zusätzlich zu einem der folgenden Aemter) - Techn. Leiterin

- Kassierin
- Protokollführerin/Presse und Propaganda
- Beisitzerinnen für: Mitgliederkartei/Mutationen
Vereinsreise/Versicherungswesen
Spezielle Anlässe/Materialverwaltung

Ihre Funktionen werden in Pflichtenheften festgehalten. Die Aemter (das der Präsidentin und der Techn. Leiterin ausgenommen) werden vom Vorstand selbständig zugeteilt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Rücktritte müssen dem Vorstand, anlässlich einer Sitzung, mindestens ein halbes Jahr vor der Generalversammlung, schriftlich mitgeteilt werden. Der Vorstand sollte sich jeweils nur zur Hälfte erneuern.

Aufgaben und Kompetenzen	<p>Art. 29 Die Aufgaben des Vorstandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahrung der Vereinsinteressen 2. Ueberwachung und Ausführung von Generalversammlungs-Beschlüssen 3. Handhabung der Statuten <p>Er ist ermächtigt, über die Entschädigungen der Leiterinnen und Trainer sowie für Ausgaben, Anschaffungen und Dienstleistungen selbständig zu entscheiden.</p>
Sitzungen/ Beschlussfähigkeit	<p>Art. 30 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber vier Mal im Jahr. Es ist Protokoll zu führen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.</p> <p>Die Techn. Leiterin organisiert jährlich mindestens eine Leitersitzung. Die Teilnahme aller Leiterinnen und Trainer ist erwünscht.</p>
Besondere Befugnisse	<p>Art. 31 In dringenden Fällen und bei Ersatzwahl kann der Vorstand auch Beschlüsse fassen, die in die Befugnisse der Generalversammlung fallen. Sie sind an der nächsten Generalversammlung zur Abstimmung vorzulegen.</p>
Vertretung/ Unterschrift	<p>Art. 32 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die Präsidentin zeichnet mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindlich zu zweien.</p>
Aufnahme/ Ausschluss	<p>Art. 33 Der Vorstand beschliesst gemäss Art. 7 über die Aufnahme und gemäss Art. 13 über den Ausschluss von Mitgliedern.</p>

Kommissionen	Art. 34 Für ausserordentliche Aufgaben/Anlässe kann der Vorstand Kommissionen ernennen, in welchen er jedoch mit einem Mitglied vertreten sein muss.
Revisorinnen	Art. 35 Als Rechnungsrevisorinnen können Vereinsmitglieder gewählt werden. Es sind mindestens zwei voneinander und von der Kassierin unabhängige Personen zu bestimmen. Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz. Sie erstatten zu Handen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit entsprechendem Antrag.
Amts-dauer	Art. 36 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jährlich soll nur eine Revisorin ersetzt werden.

5. Kassawesen

Rechnungsjahr	Art. 37 Das Rechnungsjahr ist mit dem Vereinsjahr identisch, d.h. beginnend am 1. Januar, endend am 31. Dezember.
Einnahmen	Art. 38 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"> - Den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträgen - Erträgen aus Veranstaltungen - Erträgen des Vereinsvermögens - Subventionen - Gönnerbeiträgen
Ausgaben	Art. 39 Aus der Vereinskasse werden bestritten: <ul style="list-style-type: none"> - Beiträge Frauenturnverband Luzern, Ob- und Nidwalden (FTV) - Beiträge Schweiz. Turnverband (STV) - Beiträge Sportverbände - Prämien Sportversicherungskasse (SVK-STV) - Allg. Verwaltungskosten - Leiterinnen-/Trainerentschädigungen - Materialanschaffungen - Beiträge an Turnfeste, Turniere und Vereinsausflüge - Die durch die Generalversammlung oder dem Vorstand beschlossenen Ausgaben

6. Schlussbestimmungen

Haftung	Art. 40 Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Der Verein lehnt jede Haftung von Schäden aus dem Turnbetrieb sowie aus Veranstaltungen gegenüber seinen Mitgliedern und Dritten ab.
Rechtliche Grundlagen	Art. 41 Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in den Statuten festgelegt sind, gelten die Statuten des Schweizerischen Turnverbandes und die gesetzlichen Bestimmungen.
Auflösung	Art. 42 Bei Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen der politischen Gemeinde Hergiswil zur treuhänderischen Verwaltung übergeben werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet. Findet innert 10 Jahren keine Neugründung statt, soll das Vermögen dem Turnverband Luzern Ob- und Nidwalden zur Förderung des Jugendsportes übergeben werden.
Inkrafttreten	Art. 43 Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 18. März 2014 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen aus dem Jahre 1996.

6052 Hergiswil, 10. Januar 2014

Damenturnverein Hergiswil

Die Präsidentin:

Brigitte Poletti

Die Vizepräsidentin:

Alessandra Coletta